BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 10 52 61• 70045 Stuttgart

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
	RAR'in Hanisch	**0711 5210-1763**	**BAIUDBwKompZBauMgmtSK6@bundeswehr.org**	06.11.2026

Betreff: Infrastrukturvorhaben mit erforderlicher Waldumwandlung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Munitionslagers Altheim (Baden-Württemberg
hier: Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben

Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Absatz 1 und 4 UVPG

Vorhaben: Rodung von zusätzlichen 1,95 ha Wald durch geänderten Bedarf der einzelnen Gebäude innerhalb des Munitionslagers Altheim

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf den § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 UVPG sowie Anlage 3 zum UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die bereits geplante Errichtung von Bunkern im Zuge des Ausbaus vom Munitionslager Altheim. Durch geänderte Planung kann der Streifen Wald nicht erhalten bleiben. Zu den bereits geplanten und durchgeführten Waldrodungen, die für den Gesamtausbau im

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

KOMPETENZZENTRUM BAUMANAGEMENT STUTTGART

REFERAT K 6

Nürnberger Str. 184
70374 Stuttgart
Tel. +49 (0) 711 5210 –1752
Fax +49 (0)) 711 5210 – 58-1817

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

UVP-Bericht berücksichtigt und genehmigt wurden, müssen aufgrund der geänderten Planung zusätzlich 1,95 ha Wald gerodet werden.

Aufgrund der geänderten Bauplanung unterliegt die zusätzlich geplante Waldrodung von ca. 1,95 ha innerhalb des Munitionslagers nach UVPG der Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 sowie §7 UVPG. Gemäß Anlage 1 UVPG ist die Rodung der Waldflächen der Nr. 17.2.3: „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald“ zuzuordnen.

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG beurteilt. Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Das Munitionslager liegt in keinem Schutzgebiet, es sind keine geschützten Biotope vorhanden. Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine Restfläche des ursprünglichen Waldbereichs. Es finden sich hier nur noch einzelne Bäume, vorwiegend Fichten und Lärchen (ca. 80-jähriger Bestand). Die im UVP-Bericht geplante Maßnahme (Entwicklung eines Waldrands) kann im funktionalen Zusammenhang auf Flächen der Stadt Walldürn ausgeglichen werden. Die zusätzliche Rodungsfläche kann ebenfalls auf Waldflächen der Stadt Walldürn ausgeglichen werden. Geschützte oder seltene Pflanzenarten sind nicht vorhanden. In dem ursprünglichen Waldbereich befanden sich verschiedene Tierarten, diese wurden allerdings bereits im Zuge des UVP-Verfahrens zum Ausbau des Munitionslagers berücksichtigt. Eine weitere Beeinträchtigung des Schutzguts Tier, Pflanze, biologische Vielfalt durch die zusätzliche Rodung ist nicht zu erwarten.

Die Änderung der Fläche bei den bereits geplanten Gebäuden führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Da diese Gebäude erdüberdeckt sind bleibt ein Teil der Bodenfunktionen erhalten. Neben den bereits im UVP-Verfahren für den Ausbau des Munitionslagers festgelegten Maßnahmen sind für die erweiterte Rodungsfläche keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Es ist nicht mit einer Auswirkung auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Es handelt sich um eine Fläche in einem aktiv genutzten Munitionslager.

Die zusätzliche Rodungsfläche wird durch forstrechtliche Maßnahmen ausgeglichen. Die Rodung ist im Winterhalbjahr geplant, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Die notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz für den gesamten ursprünglichen Waldbereich sind bereits im Zuge des UVP-Verfahrens zum Ausbau des Munitionslagers eingeplant und festgelegt worden.Daneben sind keine weiteren Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens

sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können im UVP-Portal eingesehen werden.

Im Auftrag

Storm Jan
Digital unterschrieben
von Storm Jan
Datum: 2026.11.06
07:46:32 +01'00'

Anlage(n): -5-